

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

**Az.: A 2018/28**

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 11. Februar 2019 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) am 26.10. und 31.10.2018 je mit einem Verweis belegt.
2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000,- € festgesetzt.



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt  
Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book,  
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,  
Michael Peters, Dr. Randolph Roth  
ARBN: 101 013 361

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Nichteinhaltung der Mindestkontraktanzahlen (Aktienindex-Futures-Kontrakten) bei Transaktionen im Oktober 2018 durch den Beteiligten zu 2).

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA), der Beteiligte zu 2) ist ein bei ihr angestellter Händler (Trader-ID AAAAA 000001).

Am 26.10.2018 und 31.10.2018 wurden von dem Beteiligten zu 2) die Mindestgrößen der zu handelnden Kontrakten nach Ziff.3.3.3.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Options-Kontrakte an der Eurex Deutschland „Kontraktsspezifikationen“ betreffend Aktienindex-Futures-Kontrakte nicht eingehalten:

Am 26.10.2018 wurde von dem Beteiligten zu 2) ein EFP-I-Geschäft mit 50 Kontrakten anstatt mindestens 67 Kontrakten, am 31.10.2018 ein EFP-I-Geschäft mit 37 Kontrakten statt mindestens 267 Kontrakten getätigt.

Der Beteiligte zu 1) führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, die Nichteinhaltung der Mindestkontraktgrößen werde zugegeben. Sie entschuldige sich für die Verstöße und habe gleich nach Bekanntwerden zur Verbesserung des Handelsverhaltens den Kontakt zu Eurex, Paris, gesucht und am 12. November eine Erinnerung zur Einhaltung des Handelsminimums verschickt.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden Hüst) sah in der Nichteinhaltung der Mindestkontraktgrößen einen Verstoß gegen Ziff 3.3.3.1 der Kontraktsspezifikationen. Hierüber unterrichtete sie die Geschäftsführung unter dem 14. November 2018.

Unter dem 18. Dezember 2018 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab. Die ausführliche rechtsgutachterliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis des Verstoßes gegen Ziff 3.3.3.1 der Kontraktsspezifikationen durch den Beteiligten zu 2) dessen Verhaltens sich die Beteiligte zu 1) zurechnen lassen müsse.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) vertieft im vorliegenden Verfahren unter nochmaligem Ausdruck des Bedauerns ihr Vorbringen aus dem Vorverfahren. Der Verstoß sei nicht vorsätzlich, sondern aus Unachtsamkeit begangen worden. Sie habe Maßnahmen zur Unterbindung solcher Verstöße in Zukunft ergriffen.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die Beteiligte zu 1) war in der Vergangenheit an einem Sanktionsverfahren beteiligt. Sie wurde in dem Sanktionsverfahren 2015/009 mit Beschluss vom 24.09.2015 wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über crossing/pre-arranged trades mit einem Verweis belegt. Der Beschluss war beigezogen.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat zumindest fahrlässig gegen Ziff 3.3.3.1 der Kontraktsspezifikationen zur Minimum-Handelsgröße verstoßen. Danach ist bei einem EFP-1- Geschäft eine aufgrund einer Formel zu errechnende Mindestanzahl der Kontrakte einzuhalten.

Die Regelung trägt dem Bedürfnis des Marktes mit Blick auf das Transparenzgebot Rechnung, ist somit eine Vorschrift, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Die von der Geschäftsführung erlassenen Kontraktsspezifikationen sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014 Az. 6 A 876/01).

Die Nichtbeachtung der Regelung 3.3.3.1. wird von der Beteiligten nicht bestritten.

Damit ist der Sanktionierungstatbestand unstreitig erfüllt.

Es ist zumindest von einem fahrlässigen Verhalten - das heißt von einem Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt - des Beteiligten zu 2) auszugehen. Der Beteiligte zu 2) als zugelassener Händler musste die Regelungen der Handelsbedingungen kennen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Eventuelle finanzielle Nachteile für übrige Marktteilnehmer sind nicht nachweisbar.

Die Beteiligte zu 1) hat das Fehlverhalten bedauert, umgehend eine Information ihrer Händler durchgeführt und für die Zukunft regelkonformes Verhalten zugesagt.

Nicht erschwerend berücksichtigt hat der Sanktionsausschuss die Sanktionierung der Beteiligten zu 1) im Verfahren 2015/009. Dem Beschluss lag die Verletzung einer anderen Norm als der vorliegenden zugrunde, die bereits Mitte 2015 geschah. Darüber hinaus wurde der damalige Verstoß milde, nämlich mit einem Verweis geahndet.

Auch deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen einer Geldbuße oder gar eines Handelsausschlusses als zu scharfe Maßnahme angesehen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs. 1 S. 1. BörsVO gestanden hätte.

Das Belegen jeweils mit einem Verweis erscheint angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland